

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 11/005/2026	Erstellt am 16.03.2026	
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung	Verfasser Reindl, Carola		
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 Abs. 1 LKrO			

Vorschlag zum Beschluss

Beschlusswahl (geheime Abstimmung) nach Art. 45 Abs. 3 LKrO:

Folgende Kreisräte wurden für die Wahl zum Stellvertreter des Landrats vorgeschlagen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Ergebnis der Wahl gemäß beiliegender Wahlniederschrift:

Zum Stellvertreter des Landrats für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags wurde gewählt:

Herr/Frau

Herr/Frau hat die Wahl angenommen. Er/Sie wurde mit seiner/ihrer Wahl Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 KWBG).

Die Wahlniederschrift ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Vorlagebericht

Nach Art. 32 Landkreisordnung (LKrO) wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit, also grundsätzlich jeweils für 6 Jahre, den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen.

Für die Wahl des Stellvertreters des Landrats gilt Art. 45 Abs. 3 LKrO, d. h., dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat (sogen. Beschlusswahl). Stimmberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied; persönliche Beteiligung ist nicht gegeben (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 LKrO). Die Wahl setzt keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus; auch wenn Wahlvorschläge gemacht werden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Das Stimmenthaltungsverbot (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 LKrO) gilt auch bei Wahlen; Stimmenthaltungen sind deshalb ungültig und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Weitere Ungültigkeitsgründe sind z. B.: Stimmzettel, die die gewählte Person nicht einwandfrei erkennen lassen (z. B. Verwechslungsmöglichkeit infolge falscher Schreibweise); Ja-Stimmen, auch wenn sich nur eine Person bewirbt; Stimmzettel, die ein äußeres Merkmal aufweisen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels verändert und geeignet ist, das Abstimmungsverhalten in Verbindung mit der Person des oder der Abstimmenden bei der Ergebnisermittlung erkennbar zu machen usw..

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Das Nähere über das Beamtenverhältnis des gewählten Stellvertreters des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).